

- Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung -

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Intensivpflege
der Universität Rostock**

Vom 12. Mai 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 21. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 19/49), die zuletzt durch die Dritte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 9. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 2020/51) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Intensivpflege als Satzung erlassen:

Fundstelle: Amtliche Bekanntmachungen Nr. 40/2021 vom 28.07.2021

Änderungen:

- 1. §§ 2-11 und 15 sowie Anlage 1 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Intensivpflege der Universität Rostock (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 25 vom 04.07.2023)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 12. Mai 2021 und die 1. Änderungssatzung vom 06. März 2023 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Lesefassung gilt für Studierende, die erstmalig ab dem Wintersemester 2023/2024 eingeschrieben sind.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock, bleibt davon unberührt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Anwesenheitspflicht
- § 6 (weggefallen)
- § 7 Praktische Studienzeiten
- § 8 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

- § 9 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 11 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 12 Abschlussprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 15 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs Intensivpflege an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Bachelorstudiengang Intensivpflege ist gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Neben dem Nachweis der Hochschulreife nach Teil 1 der Qualifikationsverordnung gemäß § 2 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/ Master) ist der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Pflegefachberuf mit mindestens sechsmonatiger Berufserfahrung im einschlägigen Bereich der Intensivpflege zu erbringen.
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Hochschulreife nach Teil 1 der Qualifikationsverordnung, aber mit abgeschlossener Ausbildung in einem der in Ziffer 1 genannten Berufe und mit mindestens dreijähriger Berufstätigkeit, davon mindestens sechs Monate im einschlägigen Bereich der Intensivpflege, haben eine bestandene Zugangsprüfung gemäß § 19 Landeshochschulgesetz nachzuweisen.
3. Gemäß § 2 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die unter Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und eine Fachweiterbildung für Anästhesie und Intensivpflege nachweisen, können bei Anrechnung von 90 Leistungspunkten das Studium im 5. Fachsemester beginnen.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Intensivpflege erlangen die Studierenden den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

(2) Die Studierenden sind nach Abschluss des Studiengangs in der Lage, ausgehend vom erworbenen Wissen, das dem aktuellsten Stand der Medizin, den verwandten Naturwissenschaften und Gesundheits- und Pflegewissenschaften entspricht, delegationsfähige medizinische und therapeutische Tätigkeiten zu übernehmen bzw. selbständig zu planen, auszuführen und zu überwachen. Die Studierenden verfügen über ein tiefes Pflegeverständnis, das sowohl die aktuellen Forschungsstände, den theoretischen Begründungsrahmen als auch den konkreten Kontext einer Versorgungssituation umfasst. Sie können hochkomplexe Pflegesituationen in den ganz unterschiedlichen Settings von Critical care erfassen, beurteilen, Handlungsentscheidungen ableiten und die Wirkung ihres intensivpflegerischen Handelns evaluieren. Die Studierenden sollen an der Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung von intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten in jedem Sektor des Gesundheitswesens maßgeblich mitarbeiten. Des Weiteren sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Forschungsvorhaben im pflegerischen Bereich selbständig zu planen und durchzuführen und Forschung im medizinischen, therapeutischen Bereich zu unterstützen.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

- (1) Das Bachelorstudium Intensivpflege kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.
- (2) Der Bachelorstudiengang Intensivpflege wird in deutscher Sprache angeboten.
- (3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt acht Semester.
- (4) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind 17 Module im Umfang von 129 Leistungspunkten und drei Praxismodule im Umfang von 45 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich ist ein Modul im Umfang von sechs Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 15 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.
- (5) Der Wahlpflichtbereich dient der Vermittlung von fachbezogenem Wissen und Anwendungskompetenzen zum Einsatz von Naturheilverfahren als Ergänzung zu konventionellen Therapieverfahren in der Behandlung kritisch kranker Patientinnen und Patienten sowie der Vermittlung von fachbezogenem Wissen und Anwendungskompetenzen, um in hochkomplexen Situationen in der klinischen Notfallversorgung im multiprofessionellen Team die kritische Situation der Patientin/des Patienten zu beheben. Neben den in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtmodulen können zusätzliche Module für den Wahlpflichtbereich angeboten werden. Diese werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch das Studiendekanat ortsüblich bekannt gegeben.
- (6) Exkursionen können im Rahmen aller Lehrveranstaltungen des Studiengangs stattfinden. Eine Teilnahme wird empfohlen, die Kosten können in der Regel nicht durch die Universität Rostock getragen werden.
- (7) Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.
- (8) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.
- (9) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5

Anwesenheitspflicht

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist als Prüfungsvorleistung an allen Lehrveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen. Gemäß § 5 Absatz 6 der Weiterbildungsverordnung für Intensivpflege, Anästhesie und Atemtherapie (WPrVO-IAA) können Fehlzeiten vom ersten bis vierten Semester nur bis zu 10 % der Sollstunden in den Lehrveranstaltungen und bis zu 10 % der Sollstunden in den vorgegebenen Praxiseinsätzen angerechnet werden. Im Übrigen gilt § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

§ 6

(weggefallen)

§ 7

Praktische Studienzeiten

- (1) Während des Studiums sind praktische Studienzeiten im Umfang von 1.350 Stunden abzuleisten, in deren Rahmen an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock unter angemessener Betreuung berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, erlernt werden sollen (berufsbezogenes Praktikum). Die praktische Studienzeit soll in der Zeit vom 1. bis zum 6. Fachsemester liegen und kann auch im Ausland absolviert werden.
- (2) Die Eignung der Praktikumsstelle folgt aus der Weiterbildungsverordnung für Intensivpflege, Anästhesie und Atmungstherapie (WPrVO-IAA). Auf Antrag an das Studiendekanat können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, anerkannt werden.
- (3) Die praktischen Studienzeiten sind durch eine Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen, die im Studienbüro einzureichen sind. Bei erfolgreichem Nachweis der praktischen Studienzeiten werden der/dem Studierenden die jeweiligen Leistungspunkte anerkannt.
- (4) Die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen, die Teilbarkeit des berufsbezogenen Praktikums und sonstige Regelungen folgen aus der Weiterbildungsverordnung für Intensivpflege, Anästhesie und Atmungstherapie (WPrVO-IAA).

§ 8

Organisation von Studium und Lehre

- (1) Jeweils zu Beginn eines Semesters werden über die Homepage des Intensivpflegestudiengangs die Semestertermine bekannt gegeben. Sie beinhalten Vorlesungszeiten, Prüfungszeiträume, vorlesungsfreie Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters. Die Vorlesungszeit im Bachelorstudiengang Intensivpflege entspricht aufgrund der berufsbegleitenden Organisation nicht der Vorlesungszeit der Universität Rostock.
- (2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) erarbeitet das Studiendekanat in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen für jede Matrikel und für jedes Semester einen Semesterstudienplan. Er beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen.
- (3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Semesterstudienplanes planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit der Studiengangkoordination des Studiendekanats.
- (4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit der Studiengangkoordination des Studiendekanats.
- (5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studiendekanat mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

III. Prüfungen

§ 9

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

- (1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus

dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Bachelorarbeit und Kolloquium) gemäß § 12 ist Bestandteil der Bachelorprüfung.

(2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistung kann sein: regelmäßige Teilnahme gemäß § 5. Sie ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 10 Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden für das Wintersemester im März und für das Sommersemester im Juli und September abgenommen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Referaten, Projektarbeiten oder Simulationsprüfungen veranstaltungsbegleitend abgelegt werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen/Prüfern können in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss Prüfungen unter Wahrung der in der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) angegebenen Fristen und Anmeldemodalitäten auch zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden. Das Studiendekanat ist in diesem Fall rechtzeitig zu informieren.

(4) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Studiendekanat erfolgen.

(5) Für Prüfungen gibt es keinen Freiversuch. Die Bestimmungen zum Freiversuch in § 17 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) gelten nicht. Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/ der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(6) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 11 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgende weitere Zulassungsvoraussetzung erfüllt:

- 1. Der Erwerb von mindestens 138 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden.
- 2. Die Praxismodule „Praktische Studienzeit Anästhesie“, „Praktische Studienzeit Perioperative Intensivpflege“ und „Praktische Studienzeit internistisch/ neurologische Intensivpflege“ wurden erfolgreich absolviert.

(2) Die Studierende/ Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Studiendekanat zu beantragen. Der Antrag ist bis 14 Tage nach Beginn des Semesters zu stellen, indem die Abschlussarbeit angefertigt werden soll.

§ 12 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul „Bachelorarbeit Intensivpflege“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) und dem Kolloquium.

- (2) Die Themenfindung für die Bachelorarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universitätsmedizin und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).
- (3) Die konkrete Aufgabenstellung der Bachelorarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.
- (4) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im 8. Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 16 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens vier Wochen verlängern. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Studiendekanat abzugeben.
- (5) Die Bachelorarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.
- (6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 30-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 30-minütigen Diskussion.
- (7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Bachelorarbeit Intensivpflege“ werden 15 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 450 Stunden setzt sich zusammen aus 360 Stunden für die Bachelorarbeit und 90 Stunden für das Kolloquium.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) geht hervor, ob bei Modulen mit zwei Prüfungsleistungen eine gegebenenfalls von § 13 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) abweichende Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen angewendet wird und welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 14

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Studiendekanat. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Studiendekanat. Das Studiendekanat erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 15

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über die Internetseiten des Studiendekanats abrufbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2021/2022.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 05. Mai 2021 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 12. Mai 2021


Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	
1	Modulname	Grundmodul 1: Berufsspezifische Lehr-Lernsituation			Grundlagen der Humanbiologie 1		Kernmodul Intensivpflege							
2	Modulname	Grundmodul 2: Wirtschaft /Recht /Gesellschaft	Kernmodul Intensivmedizinische Grundlagen			Praktische Studienzeit Perioperative Intensivpflege								
3	Modulname	Fachmodul Intensivpflege			Kernmodul Beatmung		Praktische Studienzeit Anästhesie							
4	Modulname	Fachmodul Anästhesie		Kernmodul Neurologie			Praktische Studienzeit internistische/neurologische Intensivpflege							
5	Modulname	Grundlagen Pflegewissenschaft				Grundlagen der (medizinischen) Psychologie und Soziologie								
6	Modulname	Grundlagen der Humanbiologie 2			Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden		Wahlpflichtbereich							
7	Modulname	Hochkomplexe Pflegesituationen in der Intensivpflege			Komplexe Pflegeinterventionen in der Intensivpflege inklusive diagnostischer und therapeutischer Interventionen									
8	Modulname	Hochkomplexe Pflege kritisch kranker Menschen mit demenzieller Erkrankung und/oder Multimorbidität im Setting Intensivpflege		Bachelorarbeit Intensivpflege										

Legende

 Pflichtmodule

 Praktische Studienzeiten

 Wahlpflichtbereich

E - Exkursion

IL - Integrierte Lehrveranstaltung

Ko - Konsultation

OS - Online Seminar

P - Praktikumsveranstaltung

Pr - Projektveranstaltung

S - Seminar

SPÜ - Schulpraktische Übung

Tu - Tutorium

Ü - Übung

V - Vorlesung

PL - Prüfungsleistung

A - Abschlussarbeit

B/D - Bericht/Dokumentation

HA - Hausarbeit

K - Klausur

Koll - Kolloquium

MC - Multiple Choice Prüfung

mP - mündliche Prüfung

pP - praktische Prüfung

PrA - Projektarbeit

Prot - Protokoll

R/P - Referat/Präsentation

SL - Studienleistung

T - Testat

LP - Leistungspunkte

min - Minuten

RPT - Regelprüfungstermin

Std - Stunden

SWS - Semesterwochenstunden

Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Grundmodul 1: Berufsspezifische Lehr-Lernsituation	4101550	V/1; S/4	Anwesenheitspflicht in Vorlesungen und Seminaren	HA (12-15 Seiten) oder K (90 min) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Kernmodul Intensivpflege	4101620	V/2; S/3	Anwesenheitspflicht in Vorlesungen und Seminaren	HA (12-15 Seiten) oder K (90 min) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Grundlagen der Humanbiologie 1	4101540	V/4	keine	K (90 min)	9	Wintersemester (Beginn)	2	benotet
Grundmodul 2: Wirtschaft /Recht /Gesellschaft	4101560	V/5	Anwesenheitspflicht in Vorlesungen	K (90 min) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	3	Sommersemester	2	benotet
Kernmodul Intensivmedizinische Grundlagen	4101610	V/5	Anwesenheitspflicht in Vorlesungen	K (90 min) oder mP (20 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Fachmodul Intensivpflege	4101510	V/3; Ü/5; S/5	Anwesenheitspflicht in Vorlesungen, Übungen und Seminaren	HA (12-15 Seiten) oder K (90 min) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	9	Wintersemester	3	benotet
Kernmodul Beatmung	4101600	V/2; Ü/1; S/2	Anwesenheitspflicht in Vorlesungen, Übungen und Seminaren	pP (90 min)	3	Wintersemester	3	benotet
Fachmodul Anästhesie	4101500	V/2; Ü/1; S/2	Anwesenheitspflicht in Vorlesungen, Übungen und Seminaren	HA (12-15 Seiten) oder K (90 min) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Kernmodul Neurologie	4101630	V/2; S/3	Anwesenheitspflicht in Vorlesungen und Seminaren	K (90 min) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Grundlagen der (medizinischen) Psychologie und Soziologie	4101530	V/5	keine	HA (12-15 Seiten) oder K (90 min) oder mP (20 min) oder R/P (30 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Grundlagen Pflegewissenschaft	4101520	V/3; S/2	keine	HA (12-15 Seiten) oder K (90 min) oder mP (20 min) oder PrA (15 Seiten) oder R/P (20 min)	12	Wintersemester	5	benotet
Grundlagen der Humanbiologie 2	4101290	V/4	keine	K (90 min)	9	Sommersemester	6	benotet
Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	4101680	V/4	keine	HA (12-15 Seiten) oder K (90 min) oder mP (20 min) oder R/P (30 min)	6	Sommersemester	6	benotet

Praktische Studienzeit Anästhesie	4101650		Anwesenheitspflicht in der Praxisphase	pP (120 min) oder PrA (10-30 Seiten)	15	jedes Semester (Beginn)	6	benotet
Praktische Studienzeit internistische/neurologische Intensivpflege	4101670		Anwesenheitspflicht in der Praxisphase	pP (120 min) oder PrA (10-30 Seiten)	15	jedes Semester (Beginn)	6	benotet
Praktische Studienzeit Perioperative Intensivpflege	4101660		Anwesenheitspflicht in der Praxisphase	pP (120 min) oder PrA (10-30 Seiten)	15	jedes Semester (Beginn)	6	benotet
Hochkomplexe Pflegesituationen in der Intensivpflege	4101580	V/2; Ü/1; S/2	Anwesenheitspflicht in den Übungen	HA (12-15 Seiten) oder K (90 min) oder mP (30 min) oder PrA (15 Seiten) oder R/P (20 min)	9	Wintersemester	7	benotet
Komplexe Pflegeinterventionen in der Intensivpflege inklusive diagnostischer und therapeutischer Interventionen	4101370	V/4; S/2	keine	pP (120 min)	12	Wintersemester	7	benotet
Hochkomplexe Pflege kritisch kranker Menschen mit demenzieller Erkrankung und/oder Multimorbidität im Setting Intensivpflege	4101570	V/3	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	8	benotet
Bachelorarbeit Intensivpflege	4101240		keine	1. PL: A (16 Wo) (66,6%) 2. PL: Koll (60 min) (33,3%)	15	jedes Semester	8	benotet

Wahlpflichtbereich

Es sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus dem folgenden Katalog zu wählen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Inter-/ Multiprofessionelles Handeln im Notfallmedizinischen praktischen Kontext	4101590	V/1; Ü/1; S/1	Anwesenheitspflicht in der Praxisphase	pP (30 min Simulation)	6	Sommersemester	6	benotet
Naturheilkunde	4101640	S/3	keine	HA (6 Seiten) oder K (90 min) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	6	Sommersemester	6	benotet